

antwortlichkeit für begangene Fehler, zweckwidrige Maßnahmen und folgenschwere Unterlassungen zwischen den Vorständen und der Regierung hin- und hergeschoben wird, wer sich Rechenschaft darüber zu geben vermag, welche Nachteile dieser sonderbare Zwitterzustand nach sich gezogen hat und nach sich ziehen muß, wird wünschen müssen, daß endlich an die Spitze der Unfallversicherungsanstalten ein Vorstand gesetzt werde, der die volle und uneingeschränkte Verantwortung für das Gebaren derselben zu tragen hat, aber auch durch seine Prerogative und vor allem durch die Art seiner Zusammensetzung zur Übernahme einer solchen Verantwortung berechtigt ist. Die erste und wichtigste Voraussetzung solcher Befähigung wird man nach den gemachten Erfahrungen in der Ausschaltung der Gruppe der Regierungsvertreter aus den Vorständen der Anstalt zu erblicken haben, deren Entwicklung und Verwaltung am besten dem Zusammenwirken der Unternehmer und ihrer Arbeiter überlassen wird. Das numerische Verhältnis der Vertreter dieser beiden Gruppen in den Anstaltsvorständen wird zweckmäßig nach dem Grade ihres Interesses an den Entscheidungen in den verschiedenen Tätigkeitsgebieten der Anstalten zu ordnen sein.

Überblickt man den ganzen Komplex der Verwaltungsaufgaben, welche die Geschäftsführung einer Unfallversicherungsanstalt dem Vorstände derselben stellt, so findet man, daß bis auf den Rentenzuspruch bei dem ein möglicherweise vorhandener Interessengegensatz die kontrollierende Einflußnahme der Arbeiter erfordert, und die Unfallverhütung, bei der zweifellose Interessengemeinschaft und gleiches Maß erworbener Erfahrungen die Kooperation beider Gruppen wünschenswert macht, alle Agenden des Vorstandes sich auf Angelegenheiten beziehen, welche das Interesse der Unternehmer auf das Nächste betreffen, deren durch das Gesetz geregelte Behandlung aber das Wohl und Wehe der Arbeiter, wenn überhaupt, so doch nur höchst indirekt zu berühren vermag.

Die Ausübung eines gleich starken Einflusses seitens der Unternehmer und der Arbeiter auf die Entscheidungen der Vorstände wird darnach nur in Fragen des Rentenzuspruches und der Unfallverhütung in Anspruch genommen werden können, während man bezüglich aller übrigen Betätigungsbereiche der Vorstände billigerweise den ersteren, wenn schon nicht den ausschließlichen, so doch einen prävalierenden Einfluß wird zugestehen müssen."

Aus diesen Ausführungen ergibt sich zur Genüge, daß die wahllose Übernahme der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in das Reformprogramm die Industrie nicht zu befriedigen vermag. Entsprechend den Leistungen für die Versicherung muß die Industrie in den territorialen Anstalten unbedingt das Übergewicht haben, soweit nicht Ansprüche der Arbeiter in Frage kommen.

Über solche Ansprüche entscheiden aber nach § 172 des Reformprogrammes vom Vorstande der Versicherungsanstalt aus seiner Mitte hierfür zu bestellende dreigliederige Ausschüsse, die zunächst aus einem Vertreter der Unternehmer, einem Vertreter der Arbeiter bestehen sollen. Die Person des Vorsitzenden bedarf allerdings einer sorgfältigen Wahl. Der leitende Beamte kann kaum diese Funktion übernehmen; es hat auch seine Bedenken, dieselbe dem Vorsitzenden der Invalidenrentenkommission zu übertragen, weil denn doch die Interessen der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung nicht immer parallel laufen.

Es erübrigt wohl nichts anderes als den Vorschlag der Kammern zu akzeptieren, wonach die Vorsitzenden dieser Ausschüsse durch von der Landesbehörde zu ernennende Mitglieder aus dem Stande der richterlichen Beamten bestellt werden. Allerdings müßte, wenn ein einheitliches Votum der erstgenannten beiden Beisitzer nicht zu stande kommt, jedem derselben das Berufsrecht an das Schiedsgericht eingeräumt werden.

Diese die Interessen der Arbeiterschaft vollkommen wahrende Einrichtung würde es nun ermöglichen, den Vorstand in einer den berechtigten Anforderungen der Unternehmer entsprechenden Weise zu organisieren, und zwar indem derselbe aus einer durch drei teilbaren Anzahl von Mitgliedern gebildet wird, von denen zwei Drittel aus Vertretern der Dienstgeber und ein Drittel aus Vertretern der Dienstnehmer hervorzugehen hat.

Die im Reformprogramm vorgesehene Kurie von Personen, die mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertraut sind und die von dem Minister des Innern in den Vorstand berufen werden, hätte zu entfallen, dagegen können allerdings Versicherungstechniker Vertreter aus dem Stande der Hygieniker und eventuell mit der Betriebstechnik vollkommen vertraute Personen einer beschränkten Anzahl dem Vorstände mit beratender Stimme beigelegt werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Stellung der leitenden Beamten. Dieser soll nach § 144 vom Ministerium des Innern nach Einvernahme des Vorstandes angestellt und entlassen werden. Das ist eine nicht begründete Bevormundung, zumal diesem Beamten im übertragenen Wirkungskreise für die Invalidenversicherung eine nicht allzu große und wichtige Tätigkeit zufällt und das Interesse der Arbeiterschaft, gleichzeitig auch der Reichsinvalidenanstalt in Betreff der Zuerkennung der Renten durch die Einsetzung des Ausschusses hinlänglich gewahrt ist. Die Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten soll daher, damit er nicht wieder in ein Abhängigkeitsverhältnis von der Regierung gerät, durch den Vorstand geschehen und sie kann, um den Einfluß des Ministeriums gebührend zum Ausdruck zu bringen, von dessen Genehmigung abhängig